



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Kultur der Renaissance in Italien

ein Versuch

Burckhardt, Jacob

Leipzig, 1913-

CXXII. Päderastie

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74947](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74947)

nur von Geld und Geist, auch von Schönheit, nie von Charakter und Gemüt die Rede. Die erste Partie des B. C. wurde von Isabella d'Este (1500), die zweite vom Bischof Lod. Gonzaga (1501) angetragen; seit 1504 sehr zahlreiche durch die Mutter und durch Freunde. Einmal wird eine Mitgift von 14 000 Dukaten, ein anderes Mal von 10 000 Dukaten erwähnt; gelegentlich handelt es sich um ein Mädchen aus dem Hause Medici. Unter den Vorgesetzten befindet sich auch ein vierzehnjähriges Mädchen. Endlich fand 1516 der *ebreo errante del matrimonio*, wie C. ihn nennt, durch Vermittlung des marchese Francesco von Mantua die Lebensgefährtin: Ippolita, Tochter des Grafen Torello (2 sehr hübsche Brieffragmente aus den ersten Monaten der Ehe S. 41), die Gattin starb schon 1520. — Neben solchen freundschaftlichen gab es wohl auch geschäftsmäßige Vermittler. Denn der *sanserdinoze*, Bernardin di Martini, der August 1518 in Venedig stirbt (Sanuto 25, 608), ist wohl nichts anderes, als was das Register auch besagt, *sensale di matrimonio*. Über solche Ehevermittler vgl. auch Tamassia S. 171, Anm. 4.

Bigamie und Ehebruch, Fälle und Strafen in Venedig (14. u. 15. Jahrh. Arch. Ven. 31, 313—316, 331—333). Der „einfache“ Ehebruch wurde mit 50 Lire und 6 Monaten Gefängnis bestraft. Das Statuto di Tivoli (Statuti S. 209) 1305 bestimmt, daß der, der einen Mann bei Frau, Tochter, Mutter, Schwester, Schwiegertochter im fleischlichen Umgange findet und ihn tötet, straflos bleibt. — Die Aufnahme eines Ehebrechers wurde ebenso bestraft wie die eines Mörders das. S. 207. Ein Fall von Bigamie 1532 in Venedig nach Sanuto, *Molmenti* p. 329. — Viel merkwürdiger die bei Kieger-Vogelstein II, 305 ff. erwähnten Fälle, daß Bigamie bei Juden gestattet war.

CXXII.

(Zu Seite 169, Anm. 2, vgl. auch Seite 182, Anm. 2.)

Päderastie.

Zu den damaligen Abweichungen von heutigen Moralbegriffen gehört die Existenz der Päderastie (Knabenliebe) und die Art der darüber herrschenden Anschauung. Auch dafür mag die Zusammenstellung einiger Notizen genügen. — Knabenliebe sei in Neapel vor den Argonosen unbekannt gewesen, behauptet Galateo, *de educatione*. — Für Michelangelo bringt das Buch L. v. Schefflers: *MA. Eine Renaissancestudie*, Altenburg 1892, merkwürdige Einzelheiten. — Betr. Verocchio und L. da Vinci gibt es in Florenz Akten über einen ihnen angehängten Päd.-Prozeß, aus dem sie jedoch siegreich hervorgingen. — Lor. Valla

wird, wenn ich den Brief recht verstehe, der Knabenliebe bezichtigt vgl. das Schreiben des Antonio Cremona, Sabbadini S. 33. Das. S. 144 A. zwei Knaben, die von Beccadelli geliebt werden. Die Päd. gehört auch zu den Verbrechen, die den Akademikern unter Paul II. imputiert werden (Aktenstücke bei Pastor, 702. 706; vgl. Pomp. Letos Verteidigung Giorn. stor. XIII, 144) und die Verse mitgeteilt von Zabughin I, S. 285, vgl. auch das. S. 35, 57, 296. — Auch Poliziano wird dieses Lasters von Andreas Dactius (Poemata 1549) beschuldigt; sein Tod erklärt als eingetreten infolge der unerwiderten Leidenschaft zu einem Knaben von P. P. Valeriano und P. Giovio (Lungo, Florentia 256 ff.), die das Echo mancher unmittelbar nach dem Tode in Briefen erwähnter Gerüchte sind. Vgl. darüber auch die Zusammenstellung bei Uzielli S. 233. — Es kam sogar so weit, daß in Venedig die meretrice eine Frisur (?) fungo (vgl. darüber Calmo, Lettere 33 ff.) trugen, die ihnen ein männliches Aussehen gab, um die Männer anzulocken. Das wurde 1480 verboten quod est species sodomie und befohlen mulieres appareant sicut Deus illas fecit; aber 1512 war der fungo wieder da, Sanuto, Diar. XVI, 149. 151. — Bestimmungen gegen die Sodomie in Venedig 1455, Arch. stor. it. ser. 5 vol. 31, 298. — In einer Predigt über die Ehe tritt Bernardino da Siena (Siena 1853 S. 165) stark gegen Sodomiteri auf. — In Florenz hatten die 1432 eingesetzten ufficiali di notte die Aufgabe, der Sodomie zu steuern, Wesselski, Arlotto II, S. 103 Anm. Im J. 1506 berichtet Prierio aus Genua, das, im Gegensatz zu Lucca, strenge Gesetze gegen Prostitution erließ: Ormai non si ha più nessun rispetto all' inclinazione naturale; la sodomia si tiene per nulla. Giorn. lig. 12, 214. — Freilich darf man nicht jede zärtliche, an einen Knaben geäußerte Anrede als Aufforderung zu unsittlichen Handlungen betrachten; ja manche Dichter mögen die Päderastie nur in Nachahmung antiker Vorbilder behandelt haben. So finden sich in A. Dactius' Epigrammen solche wie: De puero fugiente und ad Candidum, die man aber bei der sonst vielfach bezeugten Keuschheit des Dichters unschuldig auffassen muß. Dagegen richtet sich das Epigramm in Pedagogum, Dactii Opera p. 68, wenn ich es recht verstehe, gegen einen Vertreter dieses Lasters. Ebenso das handschriftlich erhaltene Gedicht des Ugolino Verino an Amerigo di Bartolomeo Corsini de fugiendo puerorum amore, Torre 662, A. 3. — Sanuto, Ant. Loredano gelten des Lasters für überwiesen (Pastor III, 98). Ariosto sat. VII sagt, wohl übertreibend: Senza quel vizio son pochi umanisti. So muß z. B. Sixtus IV. von der Anklage freigesprochen werden, Pastor II, 595 ff. — Daß dagegen P. Aretino Päderastie getrieben, geht aus den von N. Luzio, P. A. nei suoi primi anni a Venezia e la corte dei Gonzaga, Turin 1888 mitgeteilten Briefen des Fr. Gonzaga deutlich hervor, wodurch die Bemerkungen Grafs Nuov. ant. 3 ser. vol.

3, p. 547 hinfällig sind. — Die ital. Anschauung wird klar aus der Äußerung des Marin Sanuto (Mai 1499, II, 694), der Bruder des Herzogs v. Württemberg have a far con uno puto, cossa molto abominevole in Alemagna (d. h. doch wohl: in Italien nicht). — Ein Knabe, der Sodomie gestattet hatte, wird in Mantua 1500 freigelassen; der Markgraf freut sich, daß dies geschieht „mit Rücksicht auf seine Jugend und Unwissenheit“; Giorn. stor. 22, 437. — Julius' II. Sodomie (von Pastor geleugnet) wird bezeugt durch einen von Cian (Giorn. stor. 29, 437) abgedruckten Brief des Ludovico da Campo San Piero an den Marchese v. Mantua 1507. — In einer Schrift des Alpinus gegen die Frauen, von der Nicolaus Lucensis dem Jac. Lucensis Kunde gibt (15. Jahrh., mitgeteilt bei Cian, Cavassico, I, CLXXXIV), werden die Männer geradezu ermahnt, ut pueris utantur confert enim id plurimum stomacho et epati.

Dagegen Beschimpfung und Strafen: sodomita als einfaches Schimpfwort (ohne bes. Nebensinn) oben I, S. 102, A. 2. — Ein Sodomit (?) in Lucca 1343 wird lupo delli garzoni geschimpft (Propugnatore N. S. III, 1, 88). — Die Verbrennung eines sodomita in Lucca 1368 wird erzählt (mit schrecklichen Einzelheiten) und bildlich dargestellt in Sercambi I, 158. — Erlaß gegen die Sodomie in Venedig (mit Bemerkung, daß die früheren Bestimmungen wenig gefruchtet hätten) 1418 Arch. Ven. II, 382. Eine bes. Deputation wird zur Aburteilung dieses Verbrechens eingesetzt 1422, das. 383, 1431 das. 386 usw. — Ein Verbrecher, dem alles mögliche schuldgegeben wird, auch Sodomie und Vergehen gegen die Kirche: Giacomo di Giovanni da Casafigara (1508 hingerichtet) führt den Beinamen Cristo. Navacula III, 169 f. — In Bologna wurde 1507 ein geachteter, wohlhabender Kaufmann verbrannt, der 7 Jahre lang mit seinem Sohn Umgang gehabt hatte. Rainieri 108.

CXXIII.

(Zu Seite 181, Anm. 1 und S. 184, Anm. 1.)

Vergiftungen.

Die von dem Rat der Zehn in Venedig beschlossenen Vergiftungen sind bei Lamansky zusammengestellt. Nach den offiziellen Akten können in Venedig von 1415—1525 etwa 200 Ermordungsversuche oder -pläne nachgewiesen werden. Unter den ausersehenen Opfern sind 2 Kaiser, 2 französische Könige, 3 Sultane, 2 mailändische Herzöge, 3 Herrscher von Mantua. Es vergehen kaum 2 Jahre, ohne daß der Rat Auerbietungen erhält, einen Mord auszuführen; fast niemals werden sie von ihm verworfen. Nur einzelne charakteristische Beispiele seien hier hervorgehoben.